

**Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der
gemeindlichen Feuerwehren des Marktes Schwarzach a. Main**

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Der Markt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Der Markt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören.
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
 4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätzen erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 26.05.1999 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 11 vom 05.06.1999), die 1. Änderungssatzung vom 13.09.2002 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 19 vom 21.09.2002), die 2. Änderungssatzung vom 10.12.2003 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 3 vom 07.02.2004) und die 3. Änderungssatzung vom 01.12.2010 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 25 vom 18.12.2010) außer Kraft.

Schwarzach a. Main, 24. Oktober 2012

Nagel, 1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren des Marktes Schwarzach a. Main

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 5) und den Personalkosten (Nummer 6) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Mannschaftstransportwagen MTW	2,80 €
Einsatzleit-/Mehrzweckfahrzeug (ELW/MZF)	3,17 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA	2,50 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,80 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	3,49 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-L	4,32 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8	6,10 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	6,10 €
Mittleres Löschfahrzeug MLF	6,10 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16	7,94 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,18 €
Rettungsboot RTB2	2,50 €
Beleuchtungsfahrzeug	2,80 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je angefangene Stunde für

Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 €
Einsatzleit-/Mehrzweckfahrzeug (ELW/MZF)	27,94 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA	23,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	70,46 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-L	59,92 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8	102,05 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	102,05 €
Mittleres Löschfahrzeug MLF	102,05 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16	143,15 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	98,99 €
Rettungsboot RTB2	23,00 €
Beleuchtungsfahrzeug	23,25 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Tragkraftspritze oder Lenzpumpe TS 8/8	50,00 €
Mehrzwecksauger	18,00 €
Wärmebildkamera pauschal	50,00 €

4. Aufwendungsersatz bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen

Für das auf Grund eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage erfolgte Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehren wird eine Kostenpauschale i.H.v. 350 € erhoben.

Beim erstmaligen Fehlalarm einer Brandmeldeanlage werden keine Kosten erhoben.

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Hauptamtliches Personal entfällt

5.2 Ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **24,00 €**

Der Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.

5.3 Sicherheitswachen pro Feuerwehrdienstleistender

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) wird folgender Stundensatz berechnet: **13,70 €**